

der Folge zu einer deutlich differenzierteren Haltung über.¹⁰⁵ Der EGMR verweist nunmehr darauf, dass die gerichtliche Kontrolle von Verwaltungsentscheidungen in vielen Mitgliedstaaten des Europarates eingeschränkt sei und zieht eine Reihe Kriterien heran, die vorliegen müssen, um von einer ausreichenden Kognitionsbefugnis zu sprechen.¹⁰⁶

II. Wechselwirkungen zwischen Verfassungsgerichten

1. *Nimmt das Verfassungsgericht in seiner Judikatur Bezug auf die Rechtsprechung anderer europäischer oder nichteuropäischer Verfassungsgerichte?*

Eine solche Bezugnahme findet sehr häufig statt¹⁰⁷, wobei die besondere Konstellation Liechtensteins in Betracht zu ziehen ist: So ist beispielsweise das Gesetz über den Staatsgerichtshof (StGHG) in Teilen an das österreichische Verfassungsgerichtshofgesetz angelehnt. Auch die Frage der Normprüfung ist ähnlich wie in Österreich geregelt.

Aus diesem Grund orientiert sich der Staatsgerichtshof beispielsweise in Fragen der Präjudizialität einer Norm¹⁰⁸ wie auch der Zulässigkeit eines Individualantrags auf Normenkontrolle¹⁰⁹ auch an der Judikatur des österreichischen Verfassungsgerichtshofes.

Darüber hinaus sind zahlreiche Rechtsbestände der liechtensteinischen Rechtsordnung aus Österreich und der Schweiz rezipiert. Die Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes zur Verfassungskonformität von Normen, die auch in Liechtenstein gelten, wird daher berücksichtigt¹¹⁰, wengleich dies nicht bedeuten muss, dass die Beurteilung durch den

¹⁰⁵ Siehe etwa den Fall Sigma Radio Television gg. Zypern vom 21.07.2011, 32181/04 ua; dazu auch Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, S. 400, Rz 29. In diesem Sinne auch Siegbert Morscher, Art. 6 MRK voll implementiert, Juristische Blätter 2012/11, S. 681 ff. (S. 682).

¹⁰⁶ EGMR Sigma Radio Television gg. Zypern 21.07.2011, 32181/04.

¹⁰⁷ Siehe auch Bussjäger, Beschwerde, S. 860.

¹⁰⁸ Vgl. StGH 2012/75, www.gerichtsentscheide.li, Erw. 4.1.

¹⁰⁹ Vgl. StGH 2009/71, Erw. 1.

¹¹⁰ In StGH 2005/87, www.gerichtsentscheide.li, erachtete der Staatsgerichtshof die aus Österreich rezipierte Vorschrift des Art. 38 Konkursordnung (KO) unter Hinweis auf das Erkenntnis des österreichischen VfGH VfSlg 13.498/1993 zur seinerzeitigen Bestimmung des § 25 österreichische Konkursordnung als verfassungswidrig, weil keine sachliche Rechtfertigung der Versagung des Schadenersatzes für die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Kündigung durch den Masseverwalter bestehe (Erw. 5.4).

In StGH 2012/163, www.gerichtsentscheide.li, wurde eine Wortfolge in § 167 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), die das Obsorgerecht betraf, als verfassungswidrig aufgehoben, wobei er sich auch an der Judikatur des österreichischen Verfassungsgerichtshofes zu einer vergleichbaren Bestimmung des österreichischen Rechts orientierte (VfSlg 19.653/2012).

In StGH 2007/122, www.gerichtsentscheide.li, folgte der Staatsgerichtshof ebenfalls der Auffassung des österreichischen VfGH (VfSlg 13.581/1993 zu der zu § 219 Abs. 2 ZPO gleichlautenden österreichischen Rezeptions-